

Begründung - Entwurf

Inhalt

- 1. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes**
- 2. Planungsanlass und Planungsziel**
 - 2.1 Planungsanlass**
 - 2.2 Planungsziel**
- 3. Verfahren**
- 4. Umstellung des Bebauungsplans auf die aktuelle Fassung der BauNVO**
- 5. Planungsrechtliche Festsetzungen - Art der baulichen Nutzung**
 - 5.1 Ausschluss von Einzelhandelnutzungen**
 - 5.2 Ausnahmen**
 - 5.3 Bestandsschutz für Einzelhandelnutzung**
 - 5.4 Ausschluss von Vergnügungsstätten**
 - 5.5 Bestandsschutz**
 - 5.6 Aufhebung der bisherigen textlichen Festsetzungen**
- 6. Verhältnismäßigkeit**

Begründung - Entwurf

1. Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen, der am 14.07.1978 in Kraft getreten ist.

2. Planungsanlass und Planungsziel

2.1. Planungsanlass

In den vergangenen Jahrzehnten sind in Geilenkirchen mehrere, zum Teil großflächige Einzelhandelsstandorte außerhalb der gewachsenen Innenstadt entstanden. Dies hat Kaufkraft außerhalb des Stadtzentrums gebunden und dazu beigetragen, dass das Stadtzentrum von Geilenkirchen an ökonomischer Kraft und Funktionsfähigkeit verloren hat. Dies äußert sich durch eine verringerte Attraktivität des Einzelhandelsbesatzes bis hin zu Leerständen in der Innenstadt. Auch das ehemals recht dichte Netz der wohnungsnahen Grundversorgung in den Außenorten ist nicht mehr gegeben.

Auch im Rahmen des Integrierten Handlungskonzeptes, das am 21.06.2006 vom Rat der Stadt beschlossen wurde (veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Geilenkirchen unter „http://www.geilenkirchen.de/data/sonderseiten/Bericht_neu_9.6__1178606295.pdf“), wurde der Einzelhandel und damit die gewerbliche Leitfunktion der Geilenkirchener Innenstadt vertieft untersucht.

Zitat aus der Zusammenfassung des Integrierten Handlungskonzeptes:

„Das Stadtzentrum von Geilenkirchen wurde wie in anderen Städten auch durch die Gesamtentwicklung im Handel und konkurrierende Entwicklungen an der Peripherie geschwächt. Es zeigt in Teilbereichen gravierende Nutzungsmängel und hat seine Potenziale bisher zu wenig ausgeschöpft.“

Es wurde daher auf Basis des Integrierten Handlungskonzeptes eine Gesamtkonzeption (Einzelhandels- und Zentrenkonzept - EZK) für das gesamte Stadtgebiet Geilenkirchen in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Einzelhandels erarbeitet. Mit dem EZK wurden die Entwicklungsziele für den Einzelhandel festgelegt.

2.2. Planungsziel

Insbesondere soll die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Geilenkirchen (Hauptzentrum) unterstützt werden, indem im EZK der zu schützende zentrale Versorgungsbereich funktional und räumlich festgelegt sowie eine

ortsspezifische Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente entwickelt wurde.

Es soll dafür gesorgt werden, dass möglichst keine neuen Verkaufsflächen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten an so genannten städtebaulich nicht integrierten Standorten entstehen und dort Kaufkraft binden.

Das EZK wird parallel zum Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 förmlich vom Rat beschlossen und ist somit als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Das EZK ist Bestandteil dieser Begründung.

Eine Kernaussage des EZK ist, dass eine Einzelhandelssteuerung vor allem in den Gewerbegebieten nötig ist. (vgl. EZK S. 30)

3. Verfahren

Zur Einleitung des förmlichen Verfahrens hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung am 10.12.2008 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen beschlossen.

Der Beschluss wurde ortsüblich in der Geilenkirchener Zeitung und in den Heinsberger Nachrichten (Ausgabe C) am Samstag, den 24.01.2009 in der Rubrik „Bekanntmachungen“, veröffentlicht.

4. Umstellung des Bebauungsplans auf die aktuelle Fassung der BauNVO

Der Bebauungsplan Nr. 42 ist unter der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 aufgestellt worden. Nunmehr wird der Bebauungsplan, entsprechend den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 BauGB, auf die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 umgestellt.

Diese Umstellung ist erforderlich, weil die damaligen Verhältnisse im Plangebiet erheblich andere waren und mit der heutigen Situation in keiner Weise mehr vergleichbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Umstellung, insbesondere aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Struktur im Plangebiet städtebaulich erforderlich.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen - Art der baulichen Nutzung

5.1 Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen

Im Bebauungsplan wird Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Diese Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung auf der Grundlage des § 1 Abs. 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO fordert eine besondere städtebauliche Begründung, die sich aus der jeweiligen konkreten Planungssituation ergeben muss und geeignet ist, die Abweichung vom normativen Regelfall der Baugebietsausweisung zu rechtfertigen (Vgl. Urteil des OVG NRW vom 22.04.2004, 7a D 142/02 NE).

Aus der Betrachtung der Einzelhandelssituation im Stadtgebiet Geilenkirchen (siehe oben) ergibt sich, dass die Struktur des Einzelhandels von einem deutlich dominierenden Besatz der Gewerbegebiete geprägt ist. Bezogen auf die Verkaufsflächen im Stadtgebiet insgesamt liegt die Ausstattung der Gewerbegebiete mit 47,5 % hiervon noch über dem Anteil der Einzelhandelsflächen in der Innenstadt (ca. 39 %). Der Anteil zentrenrelevanter Sortimente in den Gewerbegebieten übersteigt in einzelnen Segmenten sogar teilweise in erheblichem Umfang den Anteil in der Innenstadt (z. B. Haus- und Heimtextilien). (siehe EZK)

Die Gewerbegebiete sind in Bezug auf die Flächenanteile über-, Standorte in Ortsteilen unterrepräsentiert.

Bereits die vorhandene Einzelhandelskonkurrenz von Handelsbetrieben in den Gewerbegebieten mit innenstadtrelevanten Sortimenten trägt dazu bei, dass die Innenstadt in ihrer Attraktivität und Weiterentwicklung beeinträchtigt wird. Im Bebauungsplangebiet Nr. 42 befinden sich ein Herrenbekleidungsgeschäft (spezialisiert auf große Größen), ein Elektrofachgeschäft, ein Computerfachgeschäft, ein Wohnausstatter und ein großflächiger Küchenfachmarkt.

Die Tendenz, dass sich Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten niederzulassen wünschen, hält weiter an, sodass es dringend geboten ist, die Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten in den Gewerbegebieten, so auch im Bebauungsplangebiet Nr. 42, auszuschließen. Ließe man diese uneingeschränkt weiter zu, würde das die Gewerbegebiete als Einkaufsbereiche umso attraktiver machen, mit der Folge, dass für weitere Handelsnutzungen Gewinnaussichten und damit Anziehungskraft entstehen würde.

Das in den Gewerbegebieten ausgegebene Geld zum Wareneinkauf würde letzten Endes Kaufkraft aus dem Stadtkernbereich abziehen und ihn in seiner Funktion, nämlich zentraler Versorgungsbereich zu sein, beeinträchtigen.

In den Gewerbegebieten ist Einzelhandel nicht verbrauchernah. Auch wenn derzeit keine nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet Fürthensrode ansässig sind, soll eine solche Entwicklung jedoch für die Zukunft ausgeschlossen werden

Auch der erhebliche Anteil von Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Gewerbegebieten führt mit zu einer Schwächung der verbrauchernahen Versorgung sowohl in der Innenstadt wie auch in den Außenorten.

Somit liegen besondere städtebauliche Gründe für den geplanten Ausschluss der genannten Anlagen vor.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sind zudem gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zu berücksichtigen. Durch einen Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in den Gewerbegebieten soll dazu beigetragen werden, dass durch die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an nicht integrierten Standorten (Gewerbegebiete!) nicht die wirtschaftliche

Existenz derjenigen Betriebe bedroht oder gar vernichtet wird, die eine verbraucher-nahe Versorgung gewährleisten. Hierbei geht es nicht darum, in bestimmte Wettbewerbsverhältnisse einzugreifen, sondern den Einzelhandel an den Standorten zu sichern, die in das städtebauliche System funktionsgerecht eingebunden sind.

Die Zielsetzung des Schutzes und der Stärkung der Attraktivität der Innenstadt entspricht auch der Vorgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB, wonach bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren bleibt die allgemeine Zweckbestimmung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO gewahrt, denn Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes ist die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese Zweckbestimmung wird hier nur geringfügig, in Bezug auf eine Nutzungsart von mehreren, eingeschränkt.

Die Interessen der Eigentümer in den Gewerbegebieten, ihre Grundstücke entsprechend den Regelbestimmungen der BauNVO ohne weitere Einschränkungen nutzen zu können, müssen hinter dem oben beschriebenen Ziel des Schutzes und der Stärkung der Attraktivität der Innenstadt und der Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung zurückbleiben. Der Sortimentsausschluss beschränkt die Nutzung des Grundeigentums auch nicht unverhältnismäßig, da die Grundstücke nach wie vor gewerblich genutzt werden können, auch zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten.

Für die bereits für zentren- oder nahversorgungsrelevanten Einzelhandel genutzten Grundstücke werden zu Gunsten des Bestandsschutzes (siehe Nr. 5.3) von dem Sortimentsausschluss ausgenommene Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt. Diese geringfügige Abweichung vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EZK) stellt keine sachwidrige Differenzierung dar, sondern berücksichtigt vielmehr die konkrete, bereits ausgeübte Grundstücksnutzung.

Im Übrigen wird auf das EZK verwiesen.

5.2 Ausnahmen

Von dem Sortimentsausschluss ausgenommen sind branchentypische zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente, deren Verkaufsfläche dem Hauptsortiment deutlich untergeordnet ist.

Der Ausschluss von Anlagen nach § 1 Abs. 9 BauNVO muss sich auf Nutzungsarten beziehen, die es in der sozialen und ökonomischen Realität gibt. Ein vollständiger Ausschluss zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente würde dazu führen, dass sich Einzelhändler mit an sich nicht zentrenrelevantem Sortiment nicht im Gewerbegebiet niederlassen könnten, da sie ihr typisches (ggf. zentrenrelevantes) Randsortiment dort nicht anbieten könnten (z. B. Möbelhaus - nicht zentrenrelevant, d. h. zulässig, mit Randsortiment z. B. Haus- und Heimtextilien - zentrenrelevant, d. h. unzulässig oder Baumarkt - nicht zentrenrelevant, d. h. zulässig, mit Randsortiment z. B. Einrichtungszubehör und Putz- und Reinigungsmittel - zentren- bzw. nahversorgungsrelevant, d. h. unzulässig).

Ausnahmsweise gilt daher der Ausschluss der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente nicht, wenn diese typischerweise von dem geplanten Betrieb neben dem Hauptsortiment angeboten werden und die auf die Randsortimente entfallene Verkaufsfläche der Hauptverkaufsfläche deutlich untergeordnet ist.

Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausnahmeregelung nach § 31 Abs. 1 BauGB; vielmehr wird in Bezug auf branchentypische zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente, deren Verkaufsfläche dem Hauptsortiment deutlich untergeordnet ist, von § 1 Abs. 9 BauNVO kein Gebrauch gemacht.

Nachteil dieser Regelung ist allerdings, dass dadurch ein 100%iger Zentrenschutz nicht gewährleistet wird. Dieser wäre nur über einen vollständigen Einzelhandelsausschluss in den Gewerbegebieten möglich. Die getroffene Regelung schützt aber die Belange der Innenstadt und berücksichtigt gleichzeitig die Interessen des Einzelhandels in den Gewerbegebieten.

Weitere, insbesondere branchenbezogene Ausnahmeregelungen, z. B. für Tankstellenshops, Kioske oder eine Ausnahmeregelung für Eigenproduktionsverkauf werden nicht getroffen. Tankstellenshops sind nach der o. a. Ausnahmeregelung ohnehin zulässig, wenn die Verkaufsfläche (i. d. R. zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente) der Hauptverkaufsfläche (Treibstoffe/Mineralöle) deutlich untergeordnet ist.

Die Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen ist durch eine fehlende Ausnahmeregelung für solche Betriebe nicht gefährdet, da eine ausreichende Versorgung durch vorhandene Betriebe im nahegelegenen Gewerbegebiet Niederheid und im benachbarten Gewerbegebiet Selka gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht nach § 31 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit, von den Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Befreiung zu erteilen, wenn dies städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eventuelle weitere Ausnahmen sollen daher im Einzelfall über § 31 Abs. 2 BauGB als Befreiung geprüft werden.

5.3 Bestandsschutz für Einzelhandelsnutzung

Zum Zeitpunkt dieser Bebauungsplanänderung befinden sich folgende bestandsgeschützte Einzelhandelsbetriebe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Vorhabens lt. Bauantrag	Verkaufsfläche	Aktenzeichen
1.	An Fürthenrode 33: Einzelhandelsgeschäft (Herrenausstattung)	520 m ²	288/93
2.	An Fürthenrode 37: Büro- und Ausstellungshalle, Handel und Handwerk für PC's und Peripherie	150 m ²	184/95
3.	An Fürthenrode 70-78: Küchenfachmarkt	1.630 m ²	83/77

Die Einzelhandelsbetriebe Lfd. Nrn. 1 bis 3 werden durch die Bebauungsplanänderung unzulässig; sie genießen jedoch im genehmigten Umfang Bestandsschutz.

Der sogenannte passive Bestandsschutz umfasst das Recht des Betreibers, seine einmal rechtmäßig errichtete Anlage entsprechend ihrer ursprünglichen Genehmigung zu nutzen, auch wenn diese nach der Bebauungsplanänderung nicht mehr genehmigungsfähig wäre. Geschützt wird das Gebäude im Umfang seines vorhandenen baulichen Bestands und in seiner Funktion. Mit der Beseitigung des Gebäudes erlischt der Bestandsschutz, wobei grundsätzlich unbedeutend ist, ob das Gebäude durch Maßnahmen des Eigentümers oder anderer Personen bewusst oder durch zufällige Ereignisse, wie z.B. Brand und Naturkatastrophen, beseitigt wird. Der Bestandsschutz erlischt auch durch Änderung der Funktion eines Gebäudes auf Grund einer Nutzungsänderung.

Aus dem sogenannten aktiven Bestandsschutz kann u. U. die Genehmigung von Folgemaßnahmen hergeleitet werden, insbesondere notwendige Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes, wie Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen. Voraussetzung für vom Bestandsschutz gedeckte Reparaturen ist, dass die Identität der baulichen Anlage erhalten bleibt; das ist z. B. nicht der Fall, wenn der erforderliche Eingriff in die Bausubstanz so intensiv ist, dass er eine statische Nachberechnung der gesamten Anlage notwendig macht. Nach diesen Grundsätzen sind Ausbau und Erweiterungen größeren Umfangs grundsätzlich vom Bestandsschutz nicht gedeckt.

Daneben wurde von der Rechtsprechung der sogenannte überwirkende Bestandsschutz entwickelt, der die Zulassung von Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen ermöglichen kann, die aufgrund des Funktionszusammenhanges zwingend erforderlich sind, um der vorhandenen Anlage ihren Gebrauch zu sichern. Aber auch der überwirkende Bestandsschutz ist insoweit begrenzt, als keine wesentliche Änderung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht gegenüber dem bisherigen Bestand zulässig ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes die o. a. Einzelhandelsbetriebe durch die Bebauungsplanänderung in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkt werden. Insbesondere wird durch die Bebauungsplanänderung diesen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten die Möglichkeit genommen werden, ihre Verkaufsfläche zu vergrößern oder bislang nicht geführte Sortimente der Ausschlussliste in ihren Bestand aufzunehmen. Es wird daher untersucht und abgewogen, inwieweit diesen Betrieben im Einzelnen über den Bestandsschutz hinausgehende Maßnahmen eingeräumt werden.

Grundlage hierfür ist § 1 Abs. 10 BauNVO, wonach im Bebauungsplan festgesetzt werden kann, dass für bestimmte vorhandene Anlagen, die nunmehr unzulässig werden, Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlagen allgemein zulässig sind.

Zu Nr. 1:

Das Sortiment des Herrenausstatters ist zentrenrelevant. Um dem Betrieb eine gewisse Flexibilität einzuräumen, wird die Möglichkeit einer Verkaufsflächenerweiterung um 20 % zugelassen. Da das Grundstück baulich (einschl. erforderliche Stellplätze)

bereits recht intensiv ausgenutzt ist, dürfte es sich hierbei eher um eine Erweiterung durch Änderung der Grundrissgestaltung handeln.

Zu Nr. 2:

Das Sortiment des Computerfachgeschäftes ist zentrenrelevant. Um dem Betrieb eine gewisse Flexibilität einzuräumen, wird die Möglichkeit einer Verkaufsflächenerweiterung um 20 % zugelassen. Da das Grundstück baulich (einschl. erforderliche Stellplätze) bereits recht intensiv ausgenutzt ist, dürfte es sich hierbei eher um eine Erweiterung durch Änderung der Grundrissgestaltung handeln.

Zu Nr. 3:

Des Weiteren befindet sich im Bebauungsplangebiet Nr. 42 ein Küchenfachmarkt mit ca. 1.630 m² Ausstellungsfläche. Das Kernsortiment des Küchenfachmarktes ist zwar nicht zentrenrelevant. Eine Verkaufsflächenerweiterung wäre nach Umstellung des Bebauungsplanes auf die BauNVO 1990 nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu betrachten.

5.4 Ausschluss von Vergnügungsstätten

Der Bebauungsplan Nr. 42 ist unter der Baunutzungsverordnung 1968 aufgestellt worden. Vergnügungsstätten sind demnach in dem als „Gewerbegebiet“ festgesetzten Bebauungsplan generell zulässig.

Durch die textliche Festsetzung Nr. 3 werden Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Nach § 1 Abs. 5 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die nach den §§ 2, 4 bis 9 und 13 BauNVO allgemein zulässig sind, nicht zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten wird die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes nicht berührt. Zweckbestimmung ist die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben, die hier nur geringfügig in Bezug auf eine Nutzungsart von vielen eingeschränkt wird.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten soll mit dazu beitragen, Gewerbegebietsflächen für Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes, für Handwerksbetriebe, Baufirmen usw. freizuhalten. Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen und Diskotheken, werden heutzutage vielfach sehr groß dimensioniert und könnten u. U. viel Platz in Anspruch nehmen, der dann für die Gewerbebetriebe fehlt. Dies gilt tendenziell auch für kleinere Vergnügungsstätten.

Ziel ist es, die grundsätzliche Verfügbarkeit von gewerblichen Grundstücken, so denn welche zur Umnutzung bzw. Nutzung von Restflächen anstehen, auch für kleinere und mittlere produzierende Betriebe und Handwerksbetriebe aufrecht zu erhalten und ausreichende Rahmenbedingungen für eine gemischt wirtschaftliche Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Fürthenrode zu schaffen. Die vorwiegende Zweckbestimmung des Gewerbegebietes in seiner Gesamtheit wird dadurch gewahrt und gestärkt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung insoweit wird durch Vergnügungsstätten

besonders groß angesehen, was jüngst vorgelegte Bauanträge belegen. Dies trifft in diesem Maße auf andere nach der BauNVO 1968 allgemein zulässige flächenverbrauchende Nutzungen, etwa Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude oder Tankstellen nicht zu.

In der jüngsten Vergangenheit wurden z. B. im Gewerbegebiet Niederheid Bauanträge eingereicht für sog. Vierfach-Spielhallen mit über 600 m² Spielhallenflächenbedarf zuzüglich Fläche für sanitäre Einrichtungen, Spielhallenaufsicht und Stellplätze.

Durch den Ausschluss von Vergnügungsstätten wird demnach auch auf konkrete Ansiedlungswünsche in aus städtebaulichen Gründen gewollter Weise reagiert. Wenn auch das Bebauungsplangebiet Nr. 42 derzeit (noch) nicht von konkreten Ansiedlungswünschen betroffen ist, soll doch eine einheitliche Regelung für alle Gewerbegebiete getroffen werden.

In dem als „Dorfgebiete“ festgesetzten kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes werden Vergnügungsstätten ebenfalls ausgeschlossen. Dieser Bereich entlang der Straße Am Forsthaus stellt den fließenden Übergang von Wohnbebauung bzw. landwirtschaftlicher Nutzung in Rischden entlang der Straße Am Forsthaus zum Gewerbegebiet dar. Die Grundstücke im Bebauungsplangebiet sind sämtlich mit Wohnhäusern bebaut, sodass sich eine Nutzungsänderung - soweit sie nach § 15 BauNVO überhaupt zulässig wäre - als Fremdkörper darstellen würde. Die Zweckbestimmung des Dorfgebietes wird hiervon nicht berührt.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bebauungsplan führt nicht dazu, dass solche Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Geilenkirchen dann nicht mehr zulässig wären. Diese wären vom Grundsatz her im Bereich des Stadtkerns zulässig. So werden zum Beispiel aktuell an fünf Standorten Spielhallen betrieben, wovon eine erst vor kurzem, nämlich in 2008, genehmigt wurde.

Bezogen auf Diskotheken ist allerdings festzuhalten, dass diese zwar nach der Art der baulichen Nutzung im Stadtkernbereich grundsätzlich möglich wären, aber voraussichtlich aus Gründen der Unverträglichkeit dort nicht zulässig wären. Im Gewerbegebiet Niederheid (Bebauungsplan Nr. 86) befindet sich aber bereits eine größere Diskothek. Der Bedarf wird bezogen auf Geilenkirchen und Umfeld hierdurch als gedeckt angesehen, zumal sich in Entfernung von ca. 15 km weitere Diskotheken befinden. Hinzu kommt, dass hinsichtlich der relativen der Nähe des Gewerbegebietes zur Wohnbebauung in Niederheid und in Rischden und der damit verbundenen Immissionsproblematik eine Diskothek im Bebauungsplangebiet ohnehin wahrscheinlich nicht zulässig wäre.

6. Verhältnismäßigkeit

In dem Planungsgebiet wird einer weiteren Entwicklung von Einzelhandelsansiedlungen und der damit verbundenen negativen Auswirkungen für die Funktion des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Geilenkirchen (Hauptzentrum) durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 der Stadt Geilenkirchen entgegengewirkt und mit Wirkung für die Zukunft vorgebeugt. Somit ist diese Einschränkung der Nutzbarkeit erforderlich und wird zudem als geeignetes Mittel angesehen, um die Ziele

des vom Rat beschlossenen Einzelhandels- und Zentrenkonzept – EZK für die Stadt Geilenkirchen umzusetzen. Andere, die Grundstückseigentümer weniger belastende Mittel zur Umsetzung dieser städtebaulichen Ziele sind nicht ersichtlich.

Zudem wird den Einzelhandelsbetrieben mit den Lfd. Nrn. 1 und 2 mit zentrumsrelevanten Kernsortiment im Rahmen des Bestandschutzes eine Verkaufsflächenerweiterung gemäß § 1 Abs. 10 Satz 2, 3 (i.V.m. Satz 4) BauNVO von 20 % zugebilligt.

Da lediglich aus dem weitreichenden Spektrum der im Gewerbegebiet und der im Mischgebiet zulässigen gewerblichen Nutzungen die Nutzungsart Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie die Ansiedlung von Vergnügungsstätten ausgeschlossen wird und die Grundstücke für jegliche weiteren im Gewerbegebiet und im Mischgebiet zulässigen Nutzungen verwendet werden können, ist die Einschränkung des Grundeigentums im Verhältnis zu dem Gewicht der Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Innenstadt Geilenkirchen auch nicht im engeren Sinne unverhältnismäßig.

Geilenkirchen, 04.10.2010

Der Bürgermeister

i. V.

Hausmann

I. Beigeordneter